Art. 35 Baumaterialien (Fenster) / Art. 70, Energiesparen (Anschlusspflicht Fernwärmenetz)

Art. 35 Baumaterialien [Änderung II. Vernehmlassung, Version Homologation]

[1] Für die Bedachung des *Hauptdachs* sind dunkle Schieferplatten, schieferähnliche Materialien, dunkle Dachziegel oder Holzschindeln zu verwenden, für die Nebendächer (Eingänge usw.) sind grundsätzlich die gleichen Materialien zu verwenden. Für landwirtschaftliche Gebäude, insbesondere ausserhalb der Bauzone, können andere dunkle Baumaterialien (braun, grau, schwarz) bewilligt werden.

[2] Die Fassadenmaterialien sollten denen der umgebenden Gebäude entsprechen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Fassaden eine genügend grosse Holzfläche aufweisen (in der Regel min. 2/3 der gesamten Fassadenfläche). Balkone gelten nicht als Fassadenfläche.

[3] Neubauten können in einem Braunton gestrichen sein (Holzwerk), ein Farbmuster muss vorgelegt werden. Bauten in Lärchenholz sollten möglichst natur belassen, Mauerteile müssen weiss bis grau sein. Dachrinnen und Dachwasserabfallrohre dürfen nicht in Kunststoff erstellt werden.

[4] Die **Fensteröffnungen von neuen Wohnbauten** in der Dorfzone, mit Ausnahme der Ökonomiegebäude, müssen denjenigen der umliegenden Gebäude in Form, Grösse, Materialisierung und Farbe angepasst sein. Der Gemeinderat kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eigene Gestaltungsrichtlinien für Fenster erlassen. In Gebieten mit Pflicht zur Sondernutzungsplanung (Quartier- / Gestaltungsplan) können auch andere Fensterformen in Ausmass, Materialisierung und Farbgebung bewilligt werden. Dabei ist eine gute Gesamtwirkung innerhalb der jeweiligen Baugruppe / Überbauung sicher zu stellen.

[5] Bei **Fenstersanierungen** sind die, nach Schutzstatus und Zonenzugehörigkeit einer Baute abgestuften „Richtlinien bei Fenstersanierungen" massgebend. Diese Gestaltungsrichtlinien sind als ergänzende und erläuternde Bestimmungen im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

[6] Für alle Fenstersanierungen (Fensterwechsel, Farbänderung, Sprossen) ist ein Baugesuch erforderlich.

[7] In den **Fassaden bestehender Altbauten** sind neue Fenster- und Türöffnungen möglich. Sie sind der ursprünglichen Fenstergliederung in Ausmass, Gruppierung, Materialisierung und Farbe anzupassen und dürfen die Identität des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

[8] Balkonverglasungen werden in der Regel nicht bewilligt.

Art. 70 Energiesparen / Nutzung von Alternativenergie [Version Homologation]

[1] Die Gebäude und die Einrichtungen, die beheizt werden müssen, sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der Energieverlust auf ein Minimum beschränkt wird.

[2] Bestehende Gebäude und Einrichtungen, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen, werden diesen angepasst, sobald an ihnen bedeutende Umbauten oder Renovationen, insbesondere Fassadenrenovationen, vorgenommen werden, sofern die Kosten dieser Massnahmen nicht unverhältnismässig sind und bei historischen Bauten das äussere Erscheinungsbild nicht auf Kosten ihrer Identität verändert wird.

[3] Für entsprechende energetische Sanierungen und energietechnische Erneuerungen sind die Bestimmungen und Anforderungen an Gebäude der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung massgebend (Energiegesetz und Energieverordnung, Baugesetz und Bauverordnung).

[4] Die aktive und passive Nutzung von alternativen Energien, namentlich Sonnenenergie wird ausdrücklich gefördert. Das Genehmigungsverfahren für Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen richtet nach der kantonalen Baugesetzgebung. Die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zur genügend angepassten, respektive bewilligungsfreien Installation von Solaranlagen auf Dächern, in Industrie-, Handwerks- und Gewerbezonen auch an Fassaden, sind zu berücksichtigen. Die Anlagen sind so zu installieren, dass sie das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere Natur- und Kulturdenkmäler nationaler und kantonaler Bedeutung, nicht wesentlich beeinträchtigen.

[5] Gestützt auf die kantonale Energiegesetzgebung wird eine Anschlusspflicht für eine definierte Fernwärmezone erlassen. Der Situationsplan mit dem genauen Perimeter gilt als integrierender Bestandteil des Fernwärmereglements und wird von der Urversammlung festgelegt.

[6] Neubauten innerhalb des im Situationsplan bezeichneten Fernwärmeperimeters sind für die Deckung des Bedarfs an Heizung und Warmwasser an das bestehende Fernwärmenetz der GHE (Genossenschaft Holzschnitzelheizung Ernen) anzuschliessen.

[7] Bestehende Bauten im bezeichneten Perimeter sind beim Ersatz der Wärmeerzeugungsanlagen an das Fernwärmenetz anzuschliessen. Für bestehende Bauten und Neubauten kann ein

Gesuch um Befreiung von der Anschlusspflicht an die Gemeinde gestellt werden, sofern für den Anschluss ein unverhältnismässig hoher Aufwand nachgewiesen werden kann oder wenn mindestens 80% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gemäss kantonalem Energiegesetz gedeckt werden.

[8] Die Gemeinde kann auf Antrag der Genossenschaft Holzschnitzelheizung Ernen (GHE) den Anschluss verweigern, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen.

[9] Die Nutzung der Fernwärme wird in einem eigenen Fernwärmereglement der Gemeinde Ernen festgelegt.